

1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

Sonstige Planzeichen



Grenze räumlicher Geltungsbereich

2. BESTANDSANGABEN

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Flurstücksnummer

Wohnhaus mit Hausnummer

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 7 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung für das Flurstück 1964, Flur 3 einzuleiten (Beschluss KLM/BV/047/2025). Der Aufstellungsbeschluss wurde am im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. xx/2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat am 2026 den Entwurf der Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1952 und 1964, Flur 3 mit der Begründung in der Fassung vom Mai 2026 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung bestimmt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 2026 im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. xx/2026 der Gemeinde Klostermansfeld ortsüblich bekannt gemacht.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1952 und 1964, Flur 3 in der Fassung vom Mai 2026 sowie die Begründung wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 2026 bis einschließlich 2026 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra veröffentlicht. Ergänzend haben die Unterlagen im gleichen Zeitraum während folgender Zeiten im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

am Montag 9:00 bis 12:00 Uhr
 am Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
 am Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
 am Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegen.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Aufstellung der Ergänzungssatzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB mit Schreiben vom 2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen am 2025 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld hat die Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1952 und 1964, Flur 3 am 2026 beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt.

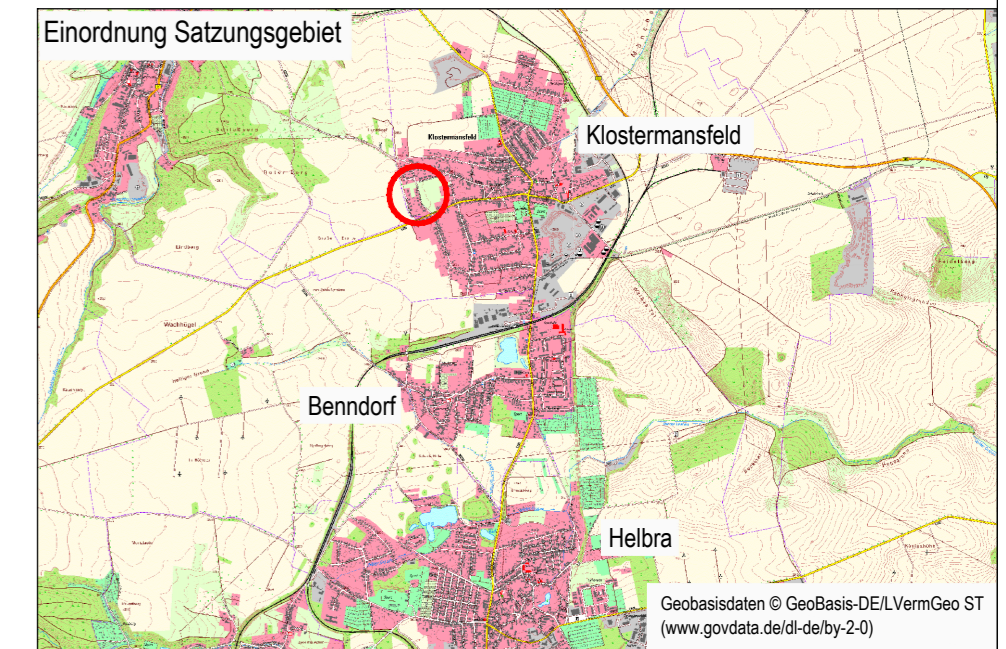
Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung für die Flurstücke 1952 und 1964, Flur 3 wird hiermit ausgefertigt.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister

8. Die Ausfertigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist am 2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klostermansfeld geltend gemacht werden.

Klostermansfeld, den (Siegel) Bürgermeister



Gemeinde Klostermansfeld

Ergänzungssatzung für die Flurstücke
 der Gemarkung Klostermansfeld, Flur 3, Flurstücke 1952 und 1964

zeichnerische Darstellung

Planungsbüro StadtLandGrün
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Händelstraße 8
 06114 Halle (Saale)

Aktualitätsstand
 der Planung Mai 2026
 Maßstab 1 : 1000